

## Die Verfassung der Konstituante 1849

Nach langen politischen Kämpfen erstritten Hamburger Demokraten, Liberale und aufgebrachte Mitglieder ärmerer

Bevölkerungsschichten die Zusage des Rats, dass eine Versammlung gewählt werden solle, die eine neue Verfassung für die Stadt erarbeitet.

Die sogenannte „Konstituante“ wurde gewählt und trat am 5. Dezember 1848 zusammen. Die 188 Mitglieder diskutierten bis zum Juni 1849. Am 11.6.1849 legten sie untenstehenden

Verfassungsentwurf vor. Bevor dieser aber gültig wurde, besetzten preußische Truppen die Stadt, und der alte Stadtrat verhinderte die Durchsetzung der neuen Verfassung. Die Konstituante wurde am 14. Juni 1850 aufgelöst.



### Verfassung des Freistaates Hamburg nebst Wahlgesetz. Beschlossen in der constituierenden Versammlung am 11. Juli 1849 (in Auszügen)

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen.

- 1 Art. 1.
- 2 Der Freistaat Hamburg bildet einen selbstständigen Einzelstaat des Deutschen Reichs.
- 3 Art.2.
- 4 Das Gebiet des Hamburgischen Staats umfaßt sämtliche gegenwärtig dem selben
- 5 angehörenden Theile. Die Regulirung der Verhältnisse des Amtes Bergedorf bleibt
- 6 vorbehalten.
- 7 Jede Gebietsveräußerung gilt als eine Veränderung der Verfassung.
- 8 Art. 3.
- 9 Angehöriger des Hamburgischen Staats ist Jeder, welchem nach gesetzlicher Bestimmung
- 10 das Heimathsrecht in dem selben zusteht.
- 11 Art.4.
- 12 Das Staatsbürgerrecht wird durch Verpflichtung auf die Verfassung erworben. Nur
- 13 Volljährige werden zu dieser Verpflichtung zugelassen.
- 14 Die Form derselben bestimmt das Gesetz.
- 15 Art. 5.
- 16 Für Staatsangehörige ist die Erwerbung des Staatsbürgerrechts an keine andere Bedingung
- 17 geknüpft, als die im vorigen Artikel vorgeschriebenen.
- 18 Art.6.
- 19 Nicht-Staatsangehörige haben vor Erwerbung des Staatsbürgerrechts nachzuweisen, dass
- 20 ihre Aufnahme als Gemeindeglieder in die städtische oder eine der übrigen Gemeinden

QUELLE	Aufstand und Revolution / Macht und Ohnmacht	SEK I Revolution 1848/49 / SEK II Revolutionen / Verfassungen
--------	--	---

21 nichts entgegensteht. Sie können auch nach Erlangung des Staatsbürgerrechts die in  
22 demselben enthaltenen Befugnisse erst nachdem sie das Bürgerrecht in einer Gemeinde  
23 erworben haben, ausüben.

24 Art. 7.

25 Die Verfassung des Staats ist die demokratische.

26 Alle Staatsgewalt wird von den Staatsbürgern entweder unmittelbar, oder mittelbar durch  
27 verfassungsmäßig gewählte Vertreter ausgeübt.

28 Art. 8.

29 Die gesetzgebende Gewalt ist der Bürgerschaft,  
30 die vollziehende dem Rath,  
31 die richterliche den Gerichten  
32 übertragen.

33

34

35

### Zweiter Abschnitt.

36

#### Grundrechte.

37

Art. 9.

38

Alle Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

39

Art.10

40

Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel, noch sonst einen bevorrechteten  
41 Stand an.

42

Art.11

43

Kein Staatsangehöriger darf von einem anderen Staate einen Titel oder Orden annehmen.

44

Ein von einem anderen Staate übertragenes Amt befreit keinen Staatsangehörigen von den  
45 ihm gegen den Hamburgischen Staat obliegenden Pflichten.

46

Art. 12

47

Niemand darf verhindert werden aus dem Staatsverbände zu treten, wenn er die zur Zeit  
48 bereits entstandenen Obliegenheiten gegen den Staat erfüllt, und keine privatrechtlichen

49

Ansprüche gegen seinen Austritt geltend gemacht werden. Abzugsgelder dürfen nicht

50

erhoben werden.

51

Art. 13.

52

Kein Staatsangehöriger darf einem anderen Staate zur Bestrafung ausgeliefert werden.

53

Art. 14.

54

Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger, welche die gesetzlich vorgeschriebenen  
55 Eigenschaften besitzen, gleich zugänglich.

56

Das Gesetz darf nur solche Bedingungen der Wählbarkeit aufstellen, welche die Natur des  
57 Amtes fordert.

58

Art.15.

59

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand darf anders, als in den gesetzlich  
60 bestimmten Fällen, verhaftet oder in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

61

Art. 16.

62

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur  
63 geschehen, in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß

64

im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem

65

Verhafteten schriftlich zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in

66

Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der

67

richterlichen Behörde übergeben.

68

QUELLE	Aufstand und Revolution / Macht und Ohnmacht	SEK I Revolution 1848/49 / SEK II Revolutionen / Verfassungen
--------	--	---

- 69 Art.17.  
70 Jeder Verhaftete soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder  
71 Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren  
72 Verbrechens gegen ihn vorliegen.
- 73 Art. 18.  
74 Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige  
75 und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung  
76 verpflichtet.
- 77 Art. 19  
78 Die für das Militairwesen erforderlichen Abweichungen von den in den Art. 15-18.  
79 enthaltenen Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.
- 80 Art. 20.  
81 Die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel wegen Schuldforderungen soll abgeschafft  
82 werden.
- 83 Art. 21.  
84 Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in die selbe und namentlich eine Haussuchung  
85 ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.
- 86 Art. 23  
87 Das Briefgeheimis ist gewährleistet. Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur in  
88 strafgerichtlichen Untersuchungen nach Maaszgabe gesetzlicher Vorschriften (...) eintreten.
- 89 Art.24  
90 Zur Erlangung eines Geständnisses in Untersuchungen darf kein Zwangsmittel angewendet  
91 werden.
- 92 Art. 26  
93 Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im  
94 Fall einer Meuterei sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandtmarkung und der  
95 körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.
- 96 Art. 27.  
97 Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei  
98 zu äußern.
- 99 Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende  
100 Maaszregeln, namentlich Censur, Concessionen, Privilegien, Sicherheitsleistungen,  
101 Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote, oder  
102 andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt, oder aufgehoben werden.  
103 (...)
- 104 Art. 29  
105 Glaubens und Gewissensfreiheit  
106 Jeder hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit  
107 Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.
- 108 Art. 31  
109 Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen  
110 Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten  
111 darf das selbe keinen Abbruch thun.
- 112 Art. 33  
113 Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat, es besteht  
114 fernerhin keine Staatskirche.  
115 Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses  
116 durch den Staat bedarf es nicht.

QUELLE	Aufstand und Revolution / Macht und Ohnmacht	SEK I Revolution 1848/49 / SEK II Revolutionen / Verfassungen
--------	--	---

117 Art. 35.  
118 Die Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung der durch die bürgerliche Gesetzgebung  
119 vorgeschriebenen Form abhängig.

120 Erst nach diesem Civil-Act kann eine kirchliche Trauung stattfinden. Die  
121 Religionsverschiedenheit ist kein Ehehinderniß.

122

123

124 **Dritter Abschnitt**

125 **Die Bürgerschaft.**

126 Art. 47.

127 Die Bürgerschaft besteht aus dreihundert Mitgliedern. Dieselben werden durch unmittelbare  
128 Wahl mit geheimer Stimmabgabe benannt.

129 Art. 48.

130 Zur Theilnahme an dieser Wahl ist jeder Hamburgische Staatsbürger berechtigt. (...)

131 Art. 70.

132 Die Bürgerschaft beschließt die Gesetze nach den aus ihrer eigenen Mitte oder vom Rathe  
133 ausgegangenen Vorschlägen.

134

135

136 **Fünfter Abschnitt**

137 **Der Rath**

138 Art. 94.

139 Der Rath besteht aus neun Mitgliedern.

140 Art. 95

141 Wählbar zum Rathsmitgliede ist jeder zur Bürgerschaft wählbare Staatsbürger nach  
142 vollendetem dreißigsten Lebensjahre.

143 Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Rathes in auf-  
144 oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim, Neffe, verwandt oder als Stiefvater,  
145 Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann  
146 verschwägert ist. Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied ob die sie  
147 begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

148 Art. 96

149 Die Wahl geschieht unmittelbar durch die Bürgerschaft. Jedes Rathsmitglied wird in einer  
150 besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit gewählt. Bei  
151 Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Hat eine zweimalige Abstimmung keine absolute  
152 Mehrheit ergeben, so wird unter den Beiden gewählt, auf welche bei der zweiten  
153 Abstimmung die meisten Stimmen gefallen sind.

154 (..)